

Referent Abg. D. v. Mayer: Natürlich sind die beiden zuletzt angezogenen Entwürfe nicht als Gesetze, sondern nur als Beweis dafür angeführt worden, daß auch neuere deutsche Gesetzgebungsversuche dem französischen Gesetz hierunter zu folgen gedenken.

Die Deputation hält diese Bestimmung für um so nothwendiger, als noch die neueste Vergangenheit leider Beweise geliefert hat, daß Greise von 70 und mehr Jahren nach leipziger Handelsgerichtsbrauch Monate lang im Schuldgefängnisse geschmachtet haben ¹⁰⁾.

Die Deputation empfiehlt daher die Paragraphe zur unveränderten Annahme.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir nochmals auf die Beilage unter B aufmerksam zu machen, welche die Deputation dem Bericht hat andrucken lassen. Sie ist zwar durchaus nicht als officiell auszugeben, es glaubt aber die Deputation alle Garantie dafür zu haben, daß die darin angegebenen Fälle richtig sind; die Tabelle gibt dies übrigens schon durch sich selbst zu erkennen, weil sie so genau in allen Angaben über Personen und Sachen ist. Aus dieser Beilage, welche überhaupt noch manche andere interessante Zusammenstellung zuläßt, ist das Resultat gezogen, welches in der Note 10 ersichtlich ist (s. diese Note vorstehend). — Noch bemerke ich, daß die Namen in der Tabelle sämmtlich weggelassen sind, um Niemanden zu compromittiren; aber die Deputation ist im Besitze der Namen, und wenn irgend Jemand Zweifel an der Richtigkeit der Data haben sollte, so steht die Deputation zu Diensten, privatim darüber Auskunft zu geben. Namentlich ist der Fall von dem emeritirten Schullehrer nicht zu übersehen; wenn solche Fälle vorkommen, daß ein Mann von 74 Jahren wegen einer Schuld, die sein insolvent gestorbener Sohn gemacht und wofür er sich früher verbürgt hatte, auf so lange Zeit in Haft gehalten wird, so kann man wohl sagen, daß die Bestimmung von §. 33 wirklich nothwendig ist und daß dadurch Etwas beabsichtigt wird, was länger anstehen zu lassen man nicht verantworten könnte.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese §. Etwas zu bemerken?

Abg. Meißel: Ich werde jedenfalls der Ansicht der Deputation beitreten. Da aber der Herr Referent namentlich Bezug genommen hat auf die beige druckte Tabelle, so gestehe ich, wenn mich nicht andre Beweggründe zu dem Beitritt veranlaßten, würde diese mich dazu nicht bestimmt haben. Wenn ich mir dabei zu bemerken erlaube, daß allerdings wohl diese Tabelle für die Mißbräuche, welche durch die Schuldhaft zuweilen entstehen, den Beweis ablegen, so möchte ich doch nicht, daß sie den Grund abgeben, um sich mit dem, was die Deputation uns anrathen,

einverstanden zu erklären, und zwar weil es mir scheint, als würde man, um ein richtiges Resultat zu gewinnen, auch andere Tabellen noch hinzunehmen müssen. Ich wünsche, daß meine Aeußerung nicht mißverstanden werde, denn es kann gewiß Niemanden geben, der humanere Gesinnung namentlich in Bezug auf die Wechselschuldner hegt, als ich; allein zu vergessen ist doch keineswegs, daß, wenn wir Tabellen hätten, aus welchen sich ergäbe, wie viel Wechsel ausgestellt sind und wie viel davon eingelöst worden sind, weil der Wechselschuldner befürchtete, seine persönliche Freiheit zu verlieren, so würde man dann erst einen Maßstab haben, um daran zu erkennen, ob wir zu philanthropisch verfahren oder nicht. Ich habe mir erlaubt, diese Bemerkung hinzuzufügen, weil der Herr Referent diese Tabellen hier anführte und mir schien, daß er sie als Hauptmoment hervorhebe, aus welchem die Paragraphe zu genehmigen sei. Ich habe gleich von vorn herein erklärt, daß ich mit der Deputation stimmen werde. Da es mir sachgemäß erscheint, eine allgemeine Debatte über die Abschnitte, welche von der Deputation in Wegfall zu bringen vorgeschlagen ist, nicht zu veranlassen, so habe ich mich enthalten, über solche zu sprechen, und nur geglaubt, meine Bemerkung hier an der richtigen Stelle anbringen zu können.

Referent Abg. D. v. Mayer: Darauf habe ich die Bemerkung mir zu erlauben, daß die Deputation aus der Beilage B keineswegs Rechtsgründe ziehen will; davon ist gar nicht die Rede, die Rechtsgründe sind anderwärts entwickelt und darum steht auch das ganze Factum nur in der Anmerkung. Aber allerdings legt die Deputation ein Gewicht auf die Anmerkung 10 genannten Fälle, weil man sonst sagen könnte, es liege gar keine Erfahrung vor, welche die Bestimmung der §. nöthig mache. Die Deputation hat mit Absicht diese Fälle angeführt, um zu beweisen, daß in der Zeit von 1½ Jahren es doch vier Personen in Leipzig eingefallen ist, Greise von 70 und mehr Jahren ins Schuldgefängniß bis zu 7½ Monaten einzusperrn, und daß man daher auf die Billigkeit und Menschlichkeit der Gläubiger allerdings nicht zu viel rechnen darf. Wenn übrigens auf die Tabelle Bezug genommen wurde, um daraus die Hinneigung der Deputation zu Humanitätsrückichten und philanthropischen Ideen zu erklären, so muß ich bemerken, daß das Gutachten der Deputation keineswegs aus bloßen Humanitätsgründen, am wenigsten aus dem geschilderten, selbst in den Motiven irgendwo getadelten falschen Philanthropismus hervorgegangen ist. Von diesem Philanthropismus wünscht sich die Deputation gänzlich freigesprochen zu sehen; davon ist hier nicht die Rede, sondern von dem Schutze der allgemeinen Menschenrechte. Wenn die Kammer das Philanthropie nennen will, so ist das ihre Sache. Die Deputation glaubt, die Ansprüche der Menschen auf Ehre, Leib, Leben und Freiheit seien wirkliche Rechte und fallen somit in das Rechtsgebiet, keineswegs in das Gebiet eines vagen Philanthropismus, womit bloß dem Gefühl ein weiter Spielraum gegeben würde. Die Deputation hat sich in den engsten Grenzen der allgemeinen Rechte gehalten und wünscht, daß man ihr auf diesem Felde folge, und wo man mit ihr nicht einverstanden ist, sie mit wirklichen Rechtsgründen widerlege, allein ihre Ge-

10) S. Weil. B, Nr. 7, 17, 68 und 81. Nach derselben hat ein jüdischer Handelsmann, 70 Jahr alt, einige Zeit in der Jubilatemesse 1841, — ein Schlossermeister, 71 Jahr alt, zwei Monate im Jahre 1841, — ein Buchhändler, 72 Jahr alt, ebenfalls zwei Monate im Jahre 1842 und ein emeritirter Schullehrer, 74 Jahr alt, sieben und einen halben Monat hindurch im Jahre 1842 im Schuldgefängnisse gesessen. In allen vier Fällen war die Haft vergeblich.